

Vorbemerkungen:

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn gegründet, um auf dem Gebiet der Abfallentsorgung interkommunal zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, bei planbaren und günstigen Abfallgebühren die Entsorgung von Abfällen langfristig zu sichern, umweltverträglich und ortsnah vorzunehmen und primär die vorhandenen Anlagen der Mitglieder zu nutzen und auszulasten. Der REK wurde dabei von Beginn an so angelegt, dass er für weitere Gebietskörperschaften offen ist. Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 dem REK beigetreten. Nunmehr beabsichtigt auch der Landkreis Ahrweiler (Bundesland Rheinland-Pfalz) dem Zweckverband beizutreten. Nach Beschluss des dortigen Kreistages vom 31.03.2017 hat der Landrat des Kreises Ahrweiler mit Schreiben vom 06.04.2017 dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation einen Aufnahmeantrag zugesandt (Anhang 1).

Erläuterungen:

Der Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum REK macht eine Änderung der Zweckverbandssatzung erforderlich. Eine Synopse des derzeit gültigen und des geänderten Satzungstextes ist beigefügt (Anhang 2). Dabei überträgt der Landkreis Ahrweiler die Aufgabe der Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG dem REK. Der Aufgabenübergang tritt zum 01.01.2018 ein. Gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 GkG NRW bedarf eine Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Diese hat vor einer Entscheidung das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rhein-Pfalz herbeizuführen. Die neue Verbandssatzung tritt dann gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 GkG NRW einen Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln im Amtsblatt in Kraft.

Im Auftrag